

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/263



JUSOS LV Schleswig-Holstein | Kleiner Kuhberg 28-30 | 24103 Kiel

Kiel, 19. Oktober 2012

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Barbara Ostmeier
Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

Per E-Mail an die Ausschussgeschäftsführerin
Frau Dörte Schönfelder

Stellungnahme der Jusos Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Wahlrechts ab dem 16. Lebensjahr bei Landtagswahlen

Sehr geehrte Ausschussmitglieder,
sehr geehrte Frau Schönfelder,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Wahlrechts ab dem 16. Lebensjahr bei Landtagswahlen eine Stellungnahme abgeben zu dürfen. Zum Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Gesetzesinitiative der Landtagsfraktionen von SPD, Bündnis90/Grünen, PIRATEN und SSW ausdrücklich. Die Herabsetzung des aktiven Wahlrechts auf 16 Jahre ist aus unserer Sicht aus mehreren Gründen erstrebenswert.

Die demokratische Teilhabe an einer Gesellschaft durch das aktive Wahlrecht ist das wesentliche Grundrecht, das Bürger_innen am politischen Diskurs teilhaben lässt. Die gesetzliche Grenze, die lediglich Bürger_innen ab dem 18. Lebensjahr das Wahlrecht als politische Teilhabe einräumt, ist dabei eine willkürliche, die im Sinne der Souveränität aller Menschen in Schleswig-Holstein nicht in Stein gemeißelt, sondern unter Vorbringung von notwendigen und hinreichenden Argumenten daraufhin überprüft werden muss. Es ist zu hinterfragen, mit welcher Begründung bestimmten Altersgruppen (oder auch in Schleswig-Holstein wohnhaften Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft) der Zugang zur politischen Teilhabe durch Wahl vorenthalten wird.

In diesem konkreten Fall bleibt der Altersgruppe aller 16- bis 17-jährigen jungen Menschen das Recht zur Wahl des Landtages vorenthalten. Dies erfolgt vor dem Hintergrund verschiedener Annahmen, die aus Sicht der Jusos Schleswig-Holstein nicht den heutigen Gegebenheiten angemessen sind und nicht im Sinne der Demokratie stehen können.

Zum Einen steht aus unserer Sicht die Bindung des aktiven Wahlalters vor dem Hintergrund der bisher vollzogenen Praxis sowohl an die volle Geschäftsfähigkeit

**LANDESVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Kleiner Kuhberg 28-30
24103 Kiel

0431/ 90 60 65-3

0431/ 90 60 64-1

info@jusos-sh.de
www.jusos-sh.de

SEB AG
210 101 11
10 50 28 31 00

JUSOS

:POST

:TEL

:FAX

:MAIL

:WEB

:BANK

:BLZ

:KTO

einer Person als auch an das passive Wahlrecht mit dem 18. Lebensjahr in keinem logisch begründbaren Zusammenhang. So können 16- bis 17-Jährige bereits heute an den Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein teilnehmen und haben auch in anderen Bundesländern das Wahlrecht bei Landtagswahlen. Zudem gibt es verschiedene Stufen der Geschäftsfähigkeit vor dem 18. Lebensjahr, die Jugendliche ab 16 Jahren in vielen Bereichen bereits vor dem Erlangen der vollständigen Geschäftsfähigkeit weitreichende Befugnisse einräumen.

Das Wahlrecht kann dabei in der Argumentation nicht in ein unmittelbares Verhältnis anderer Geschäftsfähigkeiten wie den Erwerb des Führerscheins, den Zugang zu Alkohol und Tabak u.a. gesetzt werden. Im Mittelpunkt steht für uns hierbei die Tatsache, dass Jugendliche auch unter 18 Jahren unmittelbar von Entscheidungen in bestimmten Politikbereichen in ihrem Lebensumfeld – und das nicht nur auf kommunaler Ebene - betroffen sind. So werden zwar in den Gemeinde- und Stadtvertretungen sowie Kreistagen Entscheidungen über Jugendzentren und Schüler_innenbeförderungskosten getroffen, aber auch das Land steht in der Verantwortung, maßgebliche Beschlüsse zu Bildung, Gesundheit und Sport zu fassen, die Jugendliche genauso betreffen.

Es ist wichtig, dass Jugendliche in die Entscheidungen einbezogen werden, die ihr Leben beeinflussen. Im Umkehrschluss ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass dieser Teil der Gesellschaft daran keinen Anteil haben kann. Es kann nicht sinnvoll begründet werden, warum Jugendliche schon bereits vor dem 16. Lebensjahr als ordentliche Mitglieder in Jugendbeiräte, -ausschüsse oder – stadtvertretungen gewählt werden können und dort mit Mandatierung die Interessen der eigenen Altersgruppe gegenüber den politischen Gremien einer Kommune vertreten können und dürfen (und damit auch in Teilen durch Budgetrecht etc. sehr verantwortliche Aufgaben übertragen bekommen), ihnen jedoch vor ihrem 18. Lebensjahr nicht zugetraut wird, das Wahlrecht auszuüben.

Sicherlich sind in der kommunalen Jugendbeteiligung noch viele Schritte notwendig, um den besonderen Partizipationsanforderungen junger Menschen gerecht zu werden, jedoch kann dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass einer echten Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen nur durch das echte Wahlrecht letztendlich ein Anfang gesetzt wird. Wir sehen in der Einführung des Wahlrechts einen wesentlichen Schritt zu mehr Demokratie und Teilhabe junger Menschen.

Eine Bindung des aktiven an das passive Wahlrecht wäre aus unserer Sicht ebenso willkürlich, da für die Ausübung eines Mandates in der Tat eine volle Geschäftsfähigkeit vorliegen muss, was für das aktive Wahlrecht aus den genannten Argumenten nicht notwendig ist. So ist es für 16- und 17-Jährige wichtig, in Entscheidungsprozesse eingebunden zu werden, zu wissen, dass die eigene Stimme zur Entscheidungsfindung im Land beiträgt und darauf vorbereitet zu werden, mit der vollen Geschäftsfähigkeit auch in das politische Tagesgeschehen (durch das passive Wahlrecht) einzusteigen.

Oft wird in der Debatte, ob das Wahlalter auf 16 Jahre gesenkt werden soll, darauf angespielt, dass Jugendliche mit 16 oder 17 Jahren nicht in der Lage seien, solche wichtigen Entscheidungen zu treffen. Wir sind der Meinung, dass das Alter in dieser Frage keine Rolle spielt. Das demokratische Grundrecht, wählen zu dürfen, ist eines der höchsten, die erkämpft wurden und die Fähigkeit, „richtig“ wählen zu können, steht in keinem kausalen Zusammenhang mit dem Alter. Das Alter einer Person sagt selten etwas über ihre Reife aus.

Jugendliche treffen vor ihrem 18. Geburtstag viele für ihr Leben relevante Entscheidungen: Sie entscheiden sich für eine Lehre, eine Ausbildung oder ein Studium, sie wechseln oft ihren Wohnort, sind auf sich selbst gestellt und setzen sich intensiv damit auseinander, wie sie ihr Leben gestalten wollen. So differenziert wie ihre Lebensentwürfe ist auch das Wahlverhalten junger Menschen. Daher lässt sich auch keine parteipolitische Tendenz als Argument gegen die Herabsetzung des Wahlalters anführen. Außerdem spielen hier auch ethische und moralische Fragen eine große Rolle, sodass nichts dafür spricht, sie daran zu hindern, auch ihren Ideen für die politische Entwicklung des Landes durch ihre Stimme bei der Landtagswahl Ausdruck zu verleihen.

Als ein politischer Jugendverband sind die politische Bildung und das Kennenlernen unserer Demokratie Kernpunkte unserer Arbeit und natürlich spielt die politische Bildung eine enorme Rolle, die wir in unserem Diskurs jedoch nicht in direkter Verbindung mit der Umgestaltung des Wahlrechts sehen. Erst die Möglichkeit, wählen zu können, bietet den Anreiz, sich mit politischen Systemen und Parteiprogrammen auseinandersetzen zu wollen. Wer keine Verantwortung trägt, sieht sich selbst in diesem Sinne auch nicht in der Pflicht und rechnet politischer Bildung keine so hohe Bedeutung an. Wählen zu können ist eine Motivation, ein Ansporn, sich der demokratischen Verantwortung bewusst zu werden, sich politisch zu bilden sowie sich für die Wahl einer Partei zu entscheiden. Die Ablehnung des Wahlalters ab 16 damit zu begründen, es müsse erst ausreichend Unterricht in Staatsbürger_innenkunde geben, betrachtet nicht die Lebenswirklichkeit eines_einer 16/17-Jährigen als Teil der Gesellschaft, sondern beschränkt ihn_sie auf den durch das Alter bedingten Horizont seiner_ihrer Schulzeit. Politische Bildung darf im Sinne der Freiheit der Wahl keine Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts darstellen.

Für den Juso-Landesvorstand

A handwritten signature in black ink that reads "A. Wagner". The signature is written in a cursive, flowing style.

Alexander Wagner
Landesvorsitzender